

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 3/16 B

L 7 AY 730/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AY 4247/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Freiburg,
Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), insbesondere auf sog Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG anstelle der erbrachten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, im Rahmen eines Zugunstenverfahrens nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.10.2007.
- 2 Die 1982 geborene Klägerin ist serbische Staatsangehörige; seit März 2001 lebt sie in der Bundesrepublik Deutschland. Zunächst war sie geduldet (*Aussetzung der Abschiebung*, § 60a Aufenthaltsgesetz), im Oktober 2007 war ihr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Sie bezog ab März 2001 bis 31.10.2007 Grundleistungen nach dem AsylbLG, danach erzielte die Klägerin bis 16.12.2008 Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, danach bezog sie zeitweise Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Den am 23.10.2009 gestellten Antrag auf Überprüfung der früheren Leistungsbewilligungen nach dem AsylbLG und der Gewährung sog Analog-Leistungen nach § 2 AsylbLG statt der erbrachten Grundleistungen lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 7.4.2011; Widerspruchsbescheid vom 1.7.2011*).
- 3 Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 7.1.2015; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 25.2.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, eine durchgehende Bedürftigkeit der Klägerin bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung habe nicht bestanden. Die Klägerin habe selbst eingeräumt, dass sie von November 2007 bis 16.12.2008 ihren Lebensunterhalt aus eigenem Erwerbseinkommen habe bestreiten können und dies nach zeitweisem Bezug von Leistungen nach dem SGB II auch in der Folge wieder der Fall gewesen sei. In ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dem der Senat folge, stehe bereits dieser zumindest zeitweise Wegfall der Bedürftigkeit der nachträglichen Erbringung höherer Leistungen entgegen. Dem entsprechend bestehe auch kein Anspruch auf (teilweise) Rücknahme der bestandskräftigen Bescheide.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Divergenz geltend. Sie formuliert die Rechtsfrage, ob bei rechtswidrig verweigerten Pauschalleistungen des AsylbLG (und der Sozialhilfe bzw der Grundsicherung) durch eine Bezugnahme auf Besonderheiten des jeweiligen Leistungsrechts, hier des Asylbewerberleistungsrechts (bzw des Sozialhilferechts), der Nachgewährungsanspruch des § 44 SGB X in seinen dort vom Gesetzgeber festgelegten zeitlichen Grenzen für den Personenkreis ausgeschlossen werden könne, der in der Zeit nach der Beendigung des



Leistungsbezugs gemäß § 3 AsylbLG bis ggf zu dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz länger als einen Monat nicht sozialhilfebedürftig gewesen ist bzw für diesen Zeitraum seine durchgehende Sozialhilfebedürftigkeit nicht nachweise?

- 5 Zwar habe das BSG in seinen Entscheidungen vom 20.12.2012 (*B 7 AY 4/11 R*) und vom 26.6.2013 (*B 7 AY 3/12 R*), die allerdings nur zur Zurückverweisung der Sache an das jeweilige LSG geführt hätten, ausgeführt, dass der Anwendung des § 44 SGB X entgegenstehe, wenn Bedürftigkeit länger als einen Monat nicht bestanden habe. Allerdings stimme diese Rechtsprechung ("keine Sozialhilfe für die Vergangenheit") nicht mit dem Gesetz überein und verstoße gegen das Grundgesetz. Der Umstand, dass das LSG Niedersachsen-Bremen - ua im Urteil vom 4.9.2014 - L 8 AY 70/12 - eine dezidiert andere Auffassung zur Auslegung des Aktualitätsgrundsatzes für zutreffend erachtet habe, bestätige dies. Dem stehe nicht entgegen, dass das dagegen geführte Revisionsverfahren am 28.5.2015 durch Vergleich, nicht durch Aufhebung des Urteils, geendet und das BSG in seiner Pressemitteilung mitgeteilt habe, es halte an seiner Rechtsprechung zur Auslegung des § 44 SGB X im AsylbLG fest.
- 6 Die Entscheidung des LSG weiche zudem von dem Urteil des BSG vom 17.6.2008 (*B 8 AY 5/07 R*) ab; darin habe das BSG übergeordnete "Strukturprinzipien", also auch den Grundsatz "keine Sozialhilfe für die Vergangenheit", abgelehnt. Dazu verhalte sich das LSG konträr, wenn es gestützt auf die Rechtsprechung des 7. Senats des BSG (nicht des 8. Senats) die Auffassung vertrete, rückwirkend seien Leistungen nur zu erbringen, wenn sie ihren Zweck noch erfüllen könnten, was bei temporärer oder auf Dauer entfallener Bedürftigkeit nicht der Fall sei. Außerdem weiche auch ein Rechtssatz im Urteil des 8. Senats des BSG vom 26.8.2008 (*B 8 SO 26/07 R*) von der Entscheidung im Urteil desselben Senats vom 17.6.2008 (*B 8 AY 5/07 R*) ab, und das LSG habe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.7.2012 (*BVerfGE 132, 134 ff*) fehlerhaft angewandt.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungs-



pfligt zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die ständige Wiederholung von gleichartigen Angriffen gegen eine gefestigte Rechtsprechung nicht nur des 7., sondern auch des 8. Senats des BSG, die sich bereits vollumfänglich mit der rechtlichen Problematik des § 44 SGB X im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts (und des Sozialhilferechts) auseinandergesetzt haben, genügt nicht den Anforderungen an die Darlegung der abstrakten Klärungsbedürftigkeit der formulierten Rechtsfrage.

- 9 Die Klägerin hätte darlegen müssen, weshalb insoweit weiterer Klärungsbedarf bestehen sollte. Dass das LSG Niedersachsen-Bremen zur Auslegung des § 44 SGB X im Asylbewerberleistungsrecht dieser Rechtsprechung nicht in vollem Umfang gefolgt ist, sondern abweichend von ihr als maßgeblichen Zeitpunkt des anspruchsvernichtenden Bedürftigkeitswegfalls auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt hat, macht diese Rechtsprechung nicht wieder klärungsbedürftig. Zudem beruft sich die Klägerin gerade nicht auf die von der ständigen Rechtsprechung des BSG abweichende Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Bedürftigkeitswegfalls, sondern tritt jeglicher Einschränkung der Reichweite des § 44 SGB X entgegen.
- 10 Soweit die Klägerin eine Divergenz zu einer Entscheidung des BSG behauptet, genügt ihr Vorbringen ebenso wenig den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Ob die Klägerin überhaupt einen tragenden abstrakten Rechtssatz dargelegt hat, den das LSG abweichend von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hat, sei dahingestellt. Jedenfalls ist eine Abweichung nicht schlüssig dargelegt. Denn die Klägerin betont selbst in ihren Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, dass sich das LSG der Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des § 44 SGB X im Asylbewerberleistungsrecht angeschlossen habe. Die zu Unrecht behaupteten Abweichungen (*siehe dazu BSG, Beschluss vom 27.10.2015 - B 7 AY 3/15 B*) zwischen Entscheidungen des für das Asylbewerberleistungsrecht zuständigen Senats selbst (und des Sozialhilfesenats) könnten eine Divergenz ohnedies nicht begründen (*BSG aaO*). Soweit die Klägerin die behauptete Divergenz auf eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der des BVerfG stützt, hat sie schon keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG mitgeteilt, geschweige einen des BVerfG, von dem abgewichen worden sei.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

